

Weinstadt Sanierungsgebiet „Endersbach Ortsmitte II“ Abwägungsvorschläge

Träger	Bedenken/Anregungen (gekürzte Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
Zweckverband Landeswasserversorgung 11.06.2019	Nicht betroffen.	---
Stadt Weinstadt Personal-, Sport- und Bäderamt 11.06.2019	Keine Bedenken.	---
Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Vermessung und Flurneuordnung 13.06.2019	Keine Bedenken. Angebot bei der vermessungstechnischen Umsetzung des Verfahrens zu unterstützen.	---
Gemeinde Aichwald 14.06.2019	Keine Bedenken.	---
Stadtwerke Weinstadt 17.06.2019	Integration der Stadtwerke in den Entscheidungsprozess der Neugestaltung der „Strümpfelbacher Straße“. Des Weiteren liegt in der „Beutelsbacher Straße“ bis Höhe „Strümpfelbacher Straße 29“ das Fernwärmesystem, welches aus-/umgebaut werden muss. Inwieweit der Ausbau erfolgen wird, befindet sich in der Untersuchungsphase.	Hinweis wird berücksichtigt. → Die Stadtwerke sind bereits am Planungsprozess beteiligt → Maßnahmenbezogenes Handlungserfordernis
Gemeinde Winterbach 18.06.2019	Keine Bedenken.	---
Stadt Fellbach 18.06.2019	Keine Bedenken.	---
Syna GmbH 24.06.2019	Keine Bedenken.	---

<p>Deutsche Bahn AG 27.06.2019</p>	<p>Keine Bedenken, wenn folgende Hinweise und Anregungen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Durch den Eisenbahnbetrieb und Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. ■ Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und andere auf magnetische Felder empfindliche Geräte durch elektrifizierte Bahnstrecke/-stromleitungen möglich, Bauherr muss für entsprechende Schutzvorkehrungen sorgen. ■ Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. ■ Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. <p>Bitte, die Abwägungsergebnisse zuzusenden und am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Keine wesentliche Auswirkung auf Sanierungsplanung.</p> <p>→ Derzeit sind keine Eingriffe im Umfeld des Bahnbetriebes vorgesehen</p> <p>→ Ggf. maßnahmenbezogenes Beteiligungserfordernis (Baumaßnahmen, B-Plan,...)</p> <p>→ <u>Zustellung des Abwägungsergebnisses an Deutsche Bahn AG</u></p>
<p>Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) 09.07.2019</p>	<p>Falls Aufwertung der Straßenräume vorgesehen ist auch Bushaltestellen berücksichtigen. Aufgrund des Linienbusverkehrs wird von Fahrbahneinbauten abgeraten oder -engstellen, da dies zu einer Minderung des Fahrkomforts in den Bussen und zu einer erhöhten Lärmbelästigung führen würde.</p> <p>Bitte, Firmen Schlienz Tours und Fischle & Schlienz als betreibende Busunternehmen in die weiteren Planungen einzubinden.</p>	<p>Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>→ Der öffentliche Nahverkehr spielt Planungsprozess eine besondere Rolle</p> <p>→ Maßnahmenbezogenes Handlungserfordernis</p> <p>→ <u>Weitergabe der Information an Baldauf Architekten</u></p> <p>→ <u>Firmen Schlienz Tours und Fischle & Schlienz in Planung einbinden</u></p>
<p>Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg 09.07.2019</p>	<p>Nicht betroffen.</p>	<p>- - -</p>
<p>Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR 11.07.2019</p>	<p>Bei der Planung und Schaffung eines verkehrsberuhigten Straßenraumes sowie dem Anlegen von Radwegen sind die Anforderungen gem. RAST 06 und der DGUV 114-601 zu berücksichtigen. Die vorhandenen Depotcontainerstandorte für Papier und Glas Ecke Schmiedgasse und Strümpfelbacher Str. sowie am Markplatz sollten erhalten bleiben.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ <u>Weitergabe der Information an Baldauf Architekten</u></p>

<p>Polizeipräsidium Aalen 11.07.2019</p>	<p>Die angedachten Änderungen berühren zu einem nicht unerheblichen Teil den Aufgabenbereich des Polizeipräsidiums Aalen, dies betrifft u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Schaffung eines verkehrsberuhigten Bereichs ■ Geschwindigkeitsreduzierungen durch verkehrsrechtliche Anordnungen oder bauliche Maßnahmen ■ Die Umgestaltung des Kreisverkehrs im Bereich Kalkofen und Schaffung von Querungshilfen <p>Aufgrund der Verbundenheit und gegenseitigen Beeinflussung dieser Maßnahmen ist eine Stellungnahme des Polizeipräsidiums zum aktuellen Planungsstand nicht möglich. Polizeipräsidium ist jedoch gut in die Planungen mit eingebunden, so das jederzeit eine Stellungnahme in den Besprechungen vorgenommen werden kann. Bitte um weitere Beteiligung im schriftlichen Verfahren.</p>	<p>Hinweis wird berücksichtigt. → Das Polizeipräsidium ist sind bereits am Planungsprozess beteiligt → Maßnahmenbezogenes Handlungserfordernis</p>
<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 12.07.2019</p>	<p>Geotechnik Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) und der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese Keupergesteine werden vollständig von quartären Lockergesteinen (Löss, Auffüllungen, Auenlehm, holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Die Auffüllungen sind möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Boden Keine Bedenken.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Keine Bedenken.</p> <p>Grundwasser Keine Bedenken</p> <p>Bergbau Keine Bedenken.</p> <p>Geotopschutz Nicht betroffen.</p>	<p>Keine wesentliche Auswirkung auf derzeitige Sanierungsplanung. → maßnahmenbezogene Berücksichtigung → <u>Weitergabe der Information an Baldauf Architekten</u></p>

<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG 12.07.2019</p>	<p>Durch das Plangebiet führen 3 Richtfunkverbindungen, die einschlägigen raumordnerischen Grundsätze sind zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p>	<p>Keine wesentliche Auswirkung auf derzeitige Sanierungsplanung. → maßnahmenbezogene Berücksichtigung</p>
<p>Gemeinde Baltmannsweiler 23.07.2019</p>	<p>Keine Bedenken.</p>	<p>- - -</p>
<p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurechtsamt 25.07.2019</p>	<p>Naturschutz und Landschaftspflege Keine Bedenken, sofern Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sicherung, Erhalt und Neuschaffung geeigneter Lebensstätten für geschützte urbane Tierarten (v.a. Gebäudebrüter wie Eulen, Mehlschwalben, Mauersegler, Höhlenbrüter und Fledermäuse). ■ Es wird dringend empfohlen, das Gebiet rechtzeitig durch fachlich qualifizierte Personen auf mögliche Vorkommen der o.g. Arten zu untersuchen und ggf. erforderliche Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. <p>Immissionsschutz Keine Bedenken</p> <p>Bodenschutz Keine Bedenken</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Im nördlichen Planbereich befindet sich ein kleiner Teil des Altstandorts „Birkelstraße 21 A“ und der Altstandort "Kalkofenstraße 4" grenzt im nördlichen Geltungsbereich der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme unmittelbar an. Bei Eingriffen in den Untergrund in diesen Bereichen ist mit entsorgungsrelevantem, nicht frei verwertbarem Bodenmaterial zu rechnen. Sollten bei den Erdarbeiten unerwartete schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist das Landratsamt, Amt für Umweltschutz, unverzüglich zu informieren.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung Bei der Ausführung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Niederschlagswasserverordnung zu beachten.</p>	<p>Keine wesentliche Auswirkung auf derzeitige Sanierungsplanung. → maßnahmenbezogene Berücksichtigung</p>

	<p>Gewässerbewirtschaftung In dem vorgesehenen Sanierungsgebiet verläuft das Gewässer II. Ordnung Haldenbach. Dieses Gewässer ist größtenteils verdolt, lediglich im Bereich Kalkofenstraße fließt dieses Gewässer oberirdisch. Sofern Maßnahmen geplant sind, die den Gewässerrandstreifen betreffen, ist das Amt für Umweltschutz, Fachbereich Oberirdische Gewässer und Abwasser, frühzeitig einzubinden.</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird das Untersuchungsgebiet teilweise bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) des Haldenbachs überschwemmt (vgl. Anlage). Somit liegen Teilbereiche im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Es wird empfohlen, bereits im Zuge der vorbereitenden Untersuchungen die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge für Planungen im Untersuchungsgebiet zu berücksichtigen.</p>	
<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur 26.07.2019</p>	<p>Raumordnung Nach PS 2.4.1 (Z) Regionalplan Stuttgart 2009 ist die Stadt Weinstadt als Gemeinde oder Gemeindeteil mit verstärkter Siedlungstätigkeit festgelegt, d.h. in diesen Bereichen soll die Siedlungstätigkeit verstärkt vollzogen werden. Darüber hinaus wird daraufhin gewiesen, dass das Plangebiet überwiegend in einem Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte nach PS 2.4.3.2.3 (Z) Regionalplan Stuttgart 2009 liegt. Auch ist das Vorranggebiet Trasse für den Ausbau von Eisenbahnstrecken nach PS 4.1.2.1.4 (Z) Regionalplan Stuttgart 2009 betroffen.</p> <p>Landwirtschaft Generell ist festzustellen, dass aufgrund der Lage von Endersbach im Remstal mit Weinbau, die Gemarkung in der Flurbilanz weitgehend als Vorrangflur Stufe I / II eingestuft ist. Gebiete der Vorrangflur Stufe I / II sind aufgrund ihrer natürlichen / agrarstrukturellen Merkmale besonders gut für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet und sollten dieser Nutzung vorbehalten bleiben und nicht für andere Siedlungstätigkeiten herangezogen werden. Fremdnutzungen von Flächen der Vorrangflur Stufe I/II sollten ausgeschlossen bleiben. Um die gegebene Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Produktionsflächen Verlusten durch andere Vorhaben und deren Eingriffs-Ausgleich nicht zu erhöhen, sollten auch bei diesem Vorhaben (innerorts) für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen möglichst keine Ackerflächen (im Außenbereich) in Anspruch genommen werden. Im Detail bitten wir um Beteiligung der unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Planung.</p>	<p>Keine wesentliche Auswirkung auf derzeitige Sanierungsplanung. → maßnahmenbezogene Berücksichtigung</p>

	<p>Straßenwesen und Verkehr Keine Bedenken</p> <p>Umwelt Lagebedingt sind keine Naturschutzgebiete und Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg von dem Vorhaben betroffen. Bei den geplanten Maßnahmen ist der gesetzliche Naturschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.</p>	
<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege 08.08.2019</p>	<p>Das Untersuchungsgebiet umfasst den historischen Ortskern von Endersbach, in welchem eine Vielzahl an Kulturdenkmälern liegt, welche durch das DSchG geschützt sind. Des Weiteren befinden sich einige erhaltenswerte Gebäude im betroffenen Bereich, auch diese sollten erhalten werden, da sie das Ortsbild kennzeichnen und wichtig für die Einbettung der Kulturdenkmäler ist. Hinweis, dass vor baulichen Veränderungen, sowie einer Veränderung des Erscheinungsbildes dieser Kulturdenkmäler nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist.</p> <p>Des Weiteren befinden sich auch archäologische Kulturdenkmäler, die gem. § 2DSchG Verdachtsfälle bzw. Prüffälle sind. Auch deren Erhalt ist anzustreben.</p> <p>Des Weiteren ist mit Funden und Befunden der älteren Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, sowie der örtlichen materiellen Sachkultur zu rechnen. Flächige Baumaßnahmen in bislang nicht tiefgreifend gestörten Arealen bedürfen daher grundsätzlich der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Geplante Maßnahmen sollten frühzeitig zur Abstimmung bei der Archäologischen Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht werden.</p> <p>Bitte um nachrichtliche Übernahme der denkmalpflegerischen Belange in den Bericht zu den Vorbereitenden Untersuchungen.</p>	<p>Hinweis wird berücksichtigt. → Im Plansatz werden die Kulturdenkmal gegenzeichnet. → Ansonsten maßnahmenbezogene Berücksichtigung</p>